

VIII. Änderung "West"

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes "West" in Ludwigshafen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2254, geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 GBl. S. 1093), §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.11.1983 GBl. S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.1988 (GBl. S.55) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. v. 3.10.1983 (GBl. S.578), zu l. geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (GBl. S.161) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.Juni 1991 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "West" in Ludwigshafen gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan "West" vom 20.10.1965 und zwar die Festsetzungen für das Grundstück Flst.Nr. 1513.

§ 2

Inhalt der Änderung

(1) Der Bebauungsplan nach § 1 wird zeichnerisch durch das Deckblatt vom 27.05.91 nach Maßgabe der Begründung vom 04.06.1991 ergänzt.

(2) Für das Grundstück Flst.Nr. 1513 werden weiter folgende Festsetzungen getroffen:

1. Die Zahl der zulässigen Wohnungen wird für das Haus 1 auf max. 8, für das Haus 2 auf max. 6 Wohneinheiten begrenzt.
 2. Nach § 12 Abs. 5 BauNVO wird für beide Häuser ein Teil des Untergeschosses als Tiefgarage ausgewiesen, in der für jede Wohnung jeweils ein Stellplatz unterzubringen ist.
Die restlichen Stellplätze sind nur auf den im Deckblatt ausgewiesenen flächen zulässig.
 3. Die auf dem Grundstück befindlichen und im Deckblatt enthaltenen 4 Bäume sind zu erhalten. Werden für die Außengestaltung weitere Anpflanzungen vorgenommen, sind einheimische Gehölze zu verwenden.
Die Gemeinde behält sich die naturnahe Anpflanzung des Mühlbaches vor.
- (3) Die übrigen Bestimmungen des Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. v. § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes "West", soweit sie inhaltlich nach § 2 geändert wurden, außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bodman-Ludwigshafen, den
04. Juni 1991

(Debis)

Bürgermeister



bitte wenden!